

The background of the top section is a close-up photograph of various medical supplies on a light-colored surface. Visible items include several white and yellow capsules, a clear plastic syringe with a needle, a pair of silver surgical forceps, and a pair of magnifying glasses. The lighting creates soft shadows, giving the objects a three-dimensional appearance.

Aktuelle Information Krankenhäuser

Sonderinformation Nr. 1/2006

Stehen die steuerlichen Vergünstigungen für Krankenhäuser auf dem Prüfstand?

Die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesfinanzministerium, Frau Dr. Barbara Hendricks, hat am 8. August 2006 in Berlin das vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) im August 2006 erstellte Gutachten mit dem Titel "Die abgabenrechtliche Privilegierung gemeinnütziger Zwecke auf dem Prüfstand" vorgestellt und angekündigt, dass die große Koalition bis zum Herbst 2006 die Steuerprivilegien gemeinnütziger Organisationen durchforsten und einen **Gesetzentwurf zur Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts** vorlegen will.

Das (auf der Homepage des BMF zum Download unter "www.bundesfinanzministerium.de" bereit gestellte) Gutachten betrifft auch die Krankenhäuser, natürlich vorrangig solche **in öffentlich-rechtlicher bzw. in frei-gemeinnütziger Trägerschaft**. Es enthält aber auch Aussagen z. B. zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Leistungen von Krankenhäusern und hat insoweit auch Bedeutung für Krankenhäuser **in privater Trägerschaft**.

Es ist **derzeit völlig offen**, ob und ggf. wie die **konkreten**, in einen Gesetzesvorschlag gefassten Reformvorschläge der Bundesregierung aussehen werden. Die Äußerungen von Frau Dr. Hendricks **lassen vermuten**, dass viele Anregungen des Wissenschaftlichen Beirats **nicht oder nur sehr verändert** in die konkrete Gesetzesvorlage übernommen werden.

Unbeschadet dessen wollen wir Sie mit dieser Sonderinformation über die Vorschläge des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF unterrichten, die u. E. für Krankenhäuser von besonderer Bedeutung sind. Die Rechtsentwicklung werden wir im Übrigen selbstverständlich sehr sorgfältig weiter beobachten und Ihnen ggf. hierüber berichten.

Aus den "Empfehlungen im Einzelnen" des Wissenschaftlichen Beirats und den dazu von ihm formulierten "Konsequenzen" sind u. E. die folgenden Aussagen als für Krankenhäuser **besonders bedeutsam** anzusehen:

- "Eine Reform der Abgabenordnung sollte insbesondere §§ 64 bis 68 AO so ändern, dass wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§ 64), Zweckbetriebe (§ 65) und sportliche Veranstaltungen (§ 67 a) nicht mehr die Voraussetzungen für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke erfüllen."
- "Eine Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit sollte nicht gewährt werden für die Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens, da - mit Ausnahme der Infektionsbekämpfung - kein externer Nutzen gestiftet wird."
- "Eine Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit sollte nicht gewährt werden für Leistungsangebote an bestimmte soziale Gruppen, soweit nicht Mildtätigkeit im Vordergrund steht."

Nach Auffassung des Wissenschaftlichen Beirats **sind wirtschaftliche Tätigkeiten "grundsätzlich nicht förderungswürdig**, zumal Steuervergünstigungen hier zu einer Diskriminierung gewerblicher Anbieter führen". Das gilt auch dann, wenn - wie z. B. bei steuerbegünstigten Krankenhäusern - "eine wirtschaftliche Tätigkeit für die Gesamttätigkeit einer gemeinnützigen Einrichtung prägend ist".

Folge dieser Auffassung wäre eine künftige **Körperschaftsteuerpflicht** (nebst Solidaritätszuschlag) nicht nur - wie derzeit - **der Gewinne** aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, z. B. aus der Besuchercafeteria, sondern **auch** der Gewinne aus Zweckbetrieben, insbesondere **aus dem Krankenhausbetrieb** selbst, aber **auch** z. B. aus dem Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Mahlzeitendiensten, Kindergärten, Werkstätten für behinderten Menschen.

Gewerbesteuerlich würden sich - jedenfalls für den Bereich der Krankenhausleistungen - letztlich **keine** Konsequenzen ergeben. Zwar stellt der Wissenschaftliche Beirat auch die für gemeinnützige Einrichtungen vorgesehene Befreiung des Gewerbesteuerrechts - § 3 Nr. 6 GewStG - in Frage; allerdings fordert er die Abschaffung der (zusätzlichen) speziellen Befreiungsvorschrift für Krankenhäuser - § 3 Nr. 20 a GewStG für Krankenhäuser in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft und

§ 3 Nr. 20 b GewStG i. V. m. § 67 AO für Krankenhäuser in privater bzw. frei-gemeinnütziger Trägerschaft - **nicht**. Von § 3 Nr. 20 GewStG erfasst sind im Übrigen auch Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, ambulante Pflegedienste sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Im Bereich der **Grundsteuer** sollte nach Meinung des Wissenschaftlichen Beirats die für gemeinnützige Körperschaften maßgebliche Befreiungsvorschrift - § 3 Abs. 1 Nr. 3 b GrStG - für Krankenhaus-Zweckbetriebe nicht mehr anzuwenden sein. Insoweit droht für frei-gemeinnützige und private Krankenhäuser (volle) Grundsteuerpflicht, sollten die Vorstellungen des Wissenschaftlichen Beirats tatsächlich umgesetzt werden.

Auch die Abschaffung des **einkommensteuerlichen** sog. "**Übungsleiterprivilegs**" - Einkommensteuerbefreiung für Einnahmen verschiedener nebenberuflicher Tätigkeiten für gemeinnützige Körperschaften bis zur Höhe von jährlich 1.848 - ist Bestandteil des Forderungskatalogs des Wissenschaftlichen Beirats.

Umsatzsteuerlich sollen "die umsatzsteuerlichen Befreiungen nach §§ 4 Nr. 16 b, 16 d, 18, 22 a und 22 b UStG" nur noch für (objektiv) förderungswürdige Leistungen, nicht aber generell (subjektiv) gemeinnützigen Einrichtungen gewährt werden.

Diese Vorschriften betreffen **die mit dem Betrieb von** (frei-gemeinnützigen oder privaten) Krankenhäusern, Einrichtungen zur Geburtshilfe, Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen **eng verbundenen Umsätze**, ferner die Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und schließlich die Vorträge und Kurse wissenschaftlicher oder belehrender Art bzw. kulturelle und sportliche Veranstaltungen. Öffentlich-rechtliche Krankenhäuser wären hiervon nicht betroffen.

Eine von der derzeitigen Rechtslage **abweichende** umsatzsteuerliche Beurteilung bewirkt diese Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats für Krankenhäuser u. E. materiell nicht. Allerdings wird (auch) gefordert, Deutschland solle als Mitgliedstaat der Europäischen Union darauf hinwirken, dass der Katalog der umsatzsteuerlichen Befreiungstatbestände (der 6. EG-Richtlinie) kritisch überprüft und nicht gerechtfertigte Privilegierungen von Dienstleistungen aufgehoben werden.

Interessant ist insoweit eine Aussage des Wissenschaftlichen Beirats bezüglich der Forderungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur "steuerrechtlichen Bewertung von Krankenhausleistungen".

Der Wissenschaftliche Beirat geht auf einen speziellen von der DKG vorgetragenen umsatzsteuerlichen Aspekt wie folgt ein:

"Eine umsatzsteuerliche Besserstellung des Gesundheitssektors ist jedenfalls allokatiospolitisch nicht erstrebenswert. Insofern sind auch Forderungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft zurückzuweisen, die Umsatzsteuerbefreiung der Krankenhäuser bei der Behandlung und Versorgung ambulanter Patienten auf die Lieferung der zur Behandlung erforderlichen Medikamente auszudehnen. Die erweiterte Befreiung würde den Wettbewerb mit den privat-gewerblichen Apotheken zu deren Nachteil unverträglich verzerren."

Haben Sie Fragen oder brauchen Sie weitere Informationen zu den vorstehenden Ausführungen bzw. zu anderen steuerlichen Fragestellungen für Krankenhäuser (und andere Einrichtungen mit sozialen Zielsetzungen), sprechen Sie uns bitte an. Wir sind gerne für Sie da.

Sie erreichen uns

telefonisch unter 0221 97357-101

per Fax unter 0221 97357-223 sowie

per E-Mail unter gesundheit@bdo.de.

HAMBURG (Zentrale)
Ferdinandstr. 59 · 20095 Hamburg
Postfach 10 14 60 · 20009 Hamburg
Telefon: 040/3 02 93-0
Telefax: 040/33 76 91
e-mail: hamburg@bdo.de

BERLIN
Kurfürstendamm 182-183
10707 Berlin
Telefon: 030/88 57 22-0
Telefax: 030/8 83 82 99
e-mail: berlin@bdo.de

BONN
Potsdamer Platz 5 · 53119 Bonn
Postfach 29 55 · 53019 Bonn
Telefon: 02 28/98 49-0
Telefax: 02 28/98 49-450
e-mail: bonn@bdo.de

BREMEN
Mary-Somerville-Straße 14
28359 Bremen
Telefon: 04 21/59 84 7-0
Telefax: 04 21/59 84 7-75
e-mail: bremen@bdo.de

BREMERHAVEN
Dr.-Franz-Mertens-Straße 2 a
27580 Bremerhaven
Telefon: 04 71/89 93-0
Telefax: 04 71/89 93-76
e-mail: bremerhaven@bdo.de

DRESDEN
Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: 03 51/86 69 1-0
Telefax: 03 51/86 69 1-55
e-mail: dresden@bdo.de

DORTMUND
Märkische Straße 212-218
44141 Dortmund
Telefon: 02 31/41 90 40
Telefax: 02 31/41 90 418
e-mail: dortmund@bdo.de

DÜSSELDORF
Berliner Allee 59
40212 Düsseldorf
Postfach 10 14 64
40005 Düsseldorf
Telefon: 02 11/13 71-0
Telefax: 02 11/13 71-120
e-mail: duesseldorf@bdo.de

ERFURT
Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Postfach 100537 · 99005 Erfurt
Telefon: 03 61/34 87-0
Telefax: 03 61/34 87-11
e-mail: erfurt@bdo.de

ESSEN
Zweigertstraße 41 · 45130 Essen
Postfach 34 01 07 · 45073 Essen
Telefon: 02 01/87 21 5-0
Telefax: 02 01/87 21 5-80
e-mail: essen@bdo.de

FLENSBURG
Dr.-Todsens-Straße 7
24937 Flensburg
Telefon: 04 61/90 90 1-0
Telefax: 04 61/90 90 1-1
e-mail: flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN
Hochhaus am Park
Grüneburgweg 102
60323 Frankfurt/Main
Telefon: 0 69/95 94 1-0
Telefax: 0 69/55 43 35
e-mail: frankfurt@bdo.de

FREIBURG i. Br.
Wilhelmstraße 1 b
79098 Freiburg i. Br.
Telefon: 07 61/28 28 1-0
Telefax: 07 61/28 28 1-55
e-mail: freiburg@bdo.de

HANNOVER
Uhlemeyerstraße 9+11
30175 Hannover
Telefon: 05 11/33 80 2-0
Telefax: 05 11/33 80 2-40
e-mail: hannover@bdo.de

KASSEL
Spohrstraße 9 · 34117 Kassel
Telefon: 05 61/70 76 7-0
Telefax: 05 61/70 76 7-11
e-mail: kassel@bdo.de

KIEL
Dahlmannstraße 1-3 · 24103 Kiel
Telefon: 04 31/51 96 0-0
Telefax: 04 31/51 96 0-40
e-mail: kiel@bdo.de

KOBLENZ
August-Thyssen-Straße 20
56070 Koblenz
Telefon: 02 61/88 41 7-0
Telefax: 02 61/88 41 7-30
e-mail: koblenz@bdo.de

KÖLN
Konrad-Adenauer-Ufer 79-81
50668 Köln
Telefon: 02 21/97 35 7-0
Telefax: 02 21/7 39 03 95
e-mail: koeln@bdo.de

LEIPZIG
Großer Brockhaus 5 · 04103 Leipzig
Postfach 10 08 63 · 04008 Leipzig
Telefon: 03 41/9 92 66 00
Telefax: 03 41/9 92 66 99
e-mail: leipzig@bdo.de

LÜBECK
Alfstraße 38 · 23552 Lübeck
Telefon: 04 51/70 28 1-0
Telefax: 04 51/70 28 1-49
e-mail: luebeck@bdo.de

MAGDEBURG
Otto-von-Guericke-Straße 65
39104 Magdeburg
Telefon: 03 91/53 26 2-0
Telefax: 03 91/53 26 2-50
e-mail: magdeburg@bdo.de

MÜNCHEN
Elisenstraße 3 · 80335 München
Telefon: 0 89/55 16 8-0
Telefax: 0 89/55 16 8-199
e-mail: muenchen@bdo.de

ROSTOCK
Lange Straße 1 a · 18055 Rostock
Telefon: 03 81/25 20 4-60
Telefax: 03 81/25 20 4-67
e-mail: rostock@bdo.de

STUTTGART/LEONBERG
Heidenheimer Straße 6
71229 Leonberg
Postfach 13 64 · 71203 Leonberg
Telefon: 0 71 52/97 1-50
Telefax: 0 71 52/97 1-822
e-mail: leonberg@bdo.de

WIESBADEN
Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Postfach 20 60 · 65010 Wiesbaden
Telefon: 06 11/99 04 2-0
Telefax: 06 11/99 04 2-99
e-mail: wiesbaden@bdo.de

Weltweit

BDO Global Coordination B.V.
Boulevard de la Woluwe 60
B-1200 Brüssel · Belgien
Telefon: ++32-2/778 01 30
Telefax: ++32-2/778 01 43
e-mail: bdoglobal@bdoglobal.com

BDO International ist ein weltweites Netzwerk von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften („BDO Member Firms“) zur Betreuung internationaler Mandanten. „BDO Member Firms“ sind voneinander unabhängige, rechtlich selbstständige Einheiten in ihrem jeweiligen Land. Interne Vereinbarungen und Vorgaben sowie Publikationen und sonstige Verlautbarungen von BDO International bezwecken weder die Begründung einer internationalen rechtlichen Einheit noch sind sie geeignet, eine Haftung von „BDO Member Firms“ für das Handeln oder Unterlassen anderer „BDO Member Firms“ zu begründen.



BDO Deutsche Warentreuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ferdinandstraße 59
20095 Hamburg
Telefon 040 - 30 29 3-0
Telefax 040 - 33 76 91
hamburg@bdo.de
www.bdo.de